

Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) (Neufassung)

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 6 Abs. 5 Satz 4 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), sowie von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Pharmazie, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung im Studiengang Pharmazie durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu vergeben sind, vergibt die SfH in der Hauptquote 30% der verbleibenden Studienplätze gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestenquote.

(2) Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen in den Hauptquoten

- a) 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 3 Staatsvertrag) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH),
- b) 10 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 2) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ).

(3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen (vgl. § 2a Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz Baden-Württemberg (HZG)).

§ 2 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme am ZEQ- und am AdH-Verfahren (Zulassungsantrag) ist gemäß § 6 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) bei der SfH zu stellen. Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Frist, Form und Inhalt des Zulassungsantrags sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen und deren Form richten sich nach § 6 HZVO. Für die Auswahlentscheidung im Rahmen von ZEQ und AdH geltend gemachte Nachweise sind direkt an die SfH zu senden. Unterlagen, die in dieser Zeit direkt bei der Universität Tübingen eingehen, werden nicht gewertet.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 LHG in amtlich beglaubigter Kopie,
- b) der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST),

- c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten abgeschlossenen fachnahen anerkannten Berufsausbildungen,
- d) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt),

die über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten besonderen Aufschluss geben. Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des oder der Auswahlkriterien zu belegen, auf welche sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigelegt sein. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht.

(4) Die Universität Tübingen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zur Teilnahme an ZEQ und AdH an der Universität Tübingen anzugeben, ob sie oder er

- a) für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- b) bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student für welche Zeit eingeschrieben war und gegebenenfalls für welchen Studiengang,

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im AdH-Verfahren für den Studiengang Pharmazie eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Pharmazeutischen Instituts der Universität Tübingen angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Pharmazie. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nach § 1 nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der SfH frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie an der Universität Tübingen beworben hat,
- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer gemäß Artikel 9 (Vorabquote) vorab zu berücksichtigenden Quote oder gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 7 zu bildenden Rangliste nach den in § 5 genannten Auswahlkriterien. Die SfH führt die Auswahl im Rahmen von ZEQ und AdH im Auftrag der Universität Tübingen gemäß den in § 5 genannten Kriterien durch. Die Entscheidung bei fraglichen und unklaren Nachweisen trifft die Auswahlkommission nach Übermittlung der Daten und Unterlagen durch die SfH.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen: soweit geltend gemacht das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: PhaST (vgl. § 6).

(2) Zur Vergabe der Studienplätze im AdH-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen:

- a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) der in der SfH erstellten Rangliste für die Vergabe der Studienplätze innerhalb der Abiturbestenquote (siehe Anlage 2, 3 und 4 zu § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 26 HZVO),
- b) soweit geltend gemacht das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: PhaST (vgl. § 6),
- c) soweit geltend gemacht eine abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung (siehe **Anlage 3**),
- d) soweit geltend gemacht besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten (Dienst/ Ehrenamt), (siehe **Anlage 4** Abs. 1),

(3) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6 Pharmazie - Studieneignungstest (PhaST)

(1) Als nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe b zu berücksichtigender fachspezifischer Studieneignungstest wird der Pharmazie - Studieneignungstest (PhaST) bestimmt. Dieser wird vom Studierendenauswahlverbund PhaST der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen in Kooperation mit der ITB Consulting GmbH, Bonn, entwickelt. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testdurchführung und Testauswertung. Einzelheiten zum Ablauf des PhaST, insbesondere Art, Form, Ziel und Dauer des Tests, sind in **Anlage 1** zu dieser Satzung geregelt.

(2) Für die Durchführung des PhaST wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 LHGebG erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der „Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie - Studieneignungstest“)" geregelt; die jeweils gültige Fassung der betreffenden Satzung der Universität Tübingen findet für den PhaST Anwendung.

§ 7 Erstellung der Ranglisten und Gewichtung

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste für jeden Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze mit insgesamt maximal 100 Punkten je Bewerberin bzw.

Bewerber erstellt. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt gemäß **Anlage 2**.

(2) Ab dem Vergabeverfahren Wintersemester 2024/2025 führt die SfH das Verfahren im Auftrag nach diesen von der Universität Tübingen festgelegten Kriterien durch.

(3) Die Ranglistenbildung in der ZEQ erfolgt zu max. 100 Punkten für den fachspezifischen Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST).

(4) Die Ranglistenbildung im AdH erfolgt wie folgt:

- a) max. 45 Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
- b) max. 45 Punkte für den PhaST,
- c) 5 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß **Anlage 3**,
- d) 5 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß **Anlage 4** Abs. 1.

(5) Die Punktzahl für die Hochschulzugangsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen in § 13 HZVO sowie den dazugehörigen Anlagen 2 bis 4 sowie **Anlage 2** dieser Satzung. Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

(6) Für das Kriterium PhaST wird die Punktzahl gemäß **Anlage 2** Abs. 3 dieser Satzung berechnet. Ein Testergebnis mit einem Standardwert kleiner-gleich 70 fließt mit 0 Punkten in die Ranglistenbildung ein. Ein Testergebnis mit einem Standardwert größer-gleich 130 fließt entsprechend § 7 Absatz 3 und Absatz 4 b) mit der jeweiligen Maximalpunktzahl in die Ranglistenbildung ein.

(7) Für die Kriterien Berufsausbildung und Dienst/Ehrenamt erhält die Bewerberin oder der Bewerber jeweils die entsprechende Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus den **Anlagen 3 und 4**. Bei zwei und mehr Nachweisen innerhalb eines Kriteriums erhöht sich die Punktzahl für dieses Kriterium nicht. Der Nachweis muss eindeutig sein. Es werden nur abgeleistete Zeiträume der in Satz 1 genannten Kriterien berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsschluss nach § 6 Absatz 1 Satz 2 HZVO des jeweiligen Vergabeverfahrens eindeutig nachgewiesen werden. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien Punkte. Ihre Rangpositionen in der AdH-Quote und in der ZEQ-Quote richtet sich nach der Summe der erreichten Punktzahlen (maximal 100 Punkte). Wird ein Kriterium nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber für dieses Kriterium keine Punkte. Bei Ranggleichheit gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG (Dienst und Los). Näheres zu den Kriterien Dienst und Los bei Ranggleichheit regelt § 16 Abs. 1 und 2 HZVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Ranglisten nach § 7 abgeschlossen. Die SfH erteilt nach Maßgabe dieser Ranglisten im Namen und Auftrag der Universität Tübingen die Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide gemäß § 36 Absatz 8 HZVO.

(2) Gemäß § 36 Absatz 1 HZVO kann im Zulassungsbescheid eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt; ferner wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene den Immatrikulationsantrag einzureichen hat. Liegt die Erklärung bzw. der Immatrikulationsantrag der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)“ vom 10. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6/2022, S. 207 ff.) und die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)“ vom 5. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12/2022, S. 426 ff.) außer Kraft.

Tübingen, den 14.12.2023

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Anlage 1 zu § 6

Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)

§ 1 Art und Ziel des freiwilligen Studieneignungstests PhaST

Der freiwillige Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Der Test besteht aus elf Aufgabengruppen. Es werden das Textverständnis, das Verständnis und die Anwendung komplexer Regeln, die Verknüpfung komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen, sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

§ 2 Durchführung

(1) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.

(2) Der Test wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter www.itb-academic-tests.org/phast.

(3) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH (www.itb-academic-tests.org/phast) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
4. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
5. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Testverfahren

(1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch

einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

(2) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe ungefähr 4 Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.

(5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.

(2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

(3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüg-

lich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

§ 7 Wiederholbarkeit

(1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist eine erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.

(2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

§ 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

(1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Für das Notenäquivalent wird das Testergebnis in eine Note nach der Schulnotenskala (1,0 bis 4,0) umgerechnet. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt.

(2) Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.

Anlage 2 – Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B.$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PhaST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 3 und 4, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 3 – Anerkannte Berufsausbildungen

Berufsausbildungen im Studiengang Pharmazie:

Biologielaborantin oder Biologielaborant

Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent

Biotechnologische Assistentin oder Biotechnologischer Assistent

Chemielaborantin oder Chemielaborant

Chemikantin oder Chemikant

Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent

Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin oder Medizinlaborant

Pharmakantin oder Pharmakant

Pharmazeutisch-technischer Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent

Physikalisch-technische Assistentin oder Physikalisch-technischer Assistent

Physiklaborantin oder Physiklaborant

Technische Assistentin – Chemische und biologische Laboratorien oder Technischer Assistent – Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 4 – Anerkannte praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt)

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)